

# SV Kali Wolmirstedt e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „ Sportverein Kali Wolmirstedt“ e.V..  
Er hat seinen Sitz in Wolmirstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportbetriebes.  
Er wird insbesondere verwirklicht durch den Sport- und Spielbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Versehrten sport.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.  
Bei Wiederaufnahmeanträgen von ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.  
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung der Abteilung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenkonferenz gewählt.  
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### § 6 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereins- und Gemeinschaftszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt.  
Den Mindestbeitrag legt die Delegiertenkonferenz fest.

# SV Kali Wolmirstedt e.V.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Es ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig, sofern in den Sportverbänden keine anderen Bestimmungen gelten.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins  
oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenkonferenz zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenkonferenz
- der Vorstand.

## § 9 Delegiertenkonferenz

- I. Die ordentliche Delegiertenkonferenz des Vereins findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 10 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenkonferenz

Die ordentliche Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Mindestbeiträgen,
- Erhöhung von Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

## § 11 Einberufung der Delegiertenkonferenz

Die Einberufung der Delegiertenkonferenz erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsschaukasten in Wolmirstedt, Rogätzer Str.19.

Es gilt folgender Delegiertenschlüssel:

- je 10 Mitglieder einer Abteilung = 1 Delegierter
- jedoch mind. 2 Delegierte je Abteilung exklusive Vorstandsmitglieder

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

# SV Kali Wolmirstedt e.V.

## § 12 Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenkonferenz

- I. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Leitungsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Delegiertenkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

## § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Delegierte und Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenkonferenz als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 14 Vereinsvorstand i. S. d. §26 BGB

- I. Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenkonferenz zu berichten.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachstehend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten:
  - den ersten Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Kassenwart.
- IV. Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- V. Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Abteilungen und zuständig für die Auflösung von Abteilungen, wenn ein entsprechender Antrag mit Mehrheitsbeschluß der Mitglieder dieser Abteilung vorliegt.
- VI. Zusätzliche Vorstandsmitglieder, außer die in Abs. I genannten, können in den Vorstand gewählt werden.

## § 15 Abteilungsleitung

- I. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
  - dem Abteilungsleiter
  - dem stellv. Abteilungsleiter
  - dem Kassierer.
- II. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz des Vereins, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Abteilung. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Die Abteilungsleitung hat der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- III. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter kann in den Vorstand gewählt werden.

# SV Kali Wolmirstedt e.V.

## § 16 Sportjugend

Mitglieder der Sportjugend des Vereins sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart) vertritt die Interessen nach innen und außen. Er kann in den Vorstand gewählt werden.

## § 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten.

## § 18 Kassenprüfer

- I. Die Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenkonferenz einen Prüfbericht.  
Sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## § 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.

Die Ordnungen sind mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenzen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem vom Vorsitzenden jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## § 21 Auflösung des Vereins / Herauslösung einer Abteilung

- I. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenkonferenz mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen
- II. Im Falle einer Auflösung wird der Vorstand zum Liquidator berufen.
- III. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf des Sperrjahres an den Kreissportbund Börde e.V., Peter-Wilhelm-Behrends-Str. 6, 39340 Haldensleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendsport in der Stadt Wolmirstedt zu verwenden hat.
- IV. Löst sich eine Abteilung aus dem Gesamtverein heraus, um als eigenständiger Verein i.S. §2 dieser Satzung zu agieren, fällt nach Abzug der ausstehenden Verbindlichkeiten das der Abteilung zurechenbare Vermögen der Abteilung zu.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenkonferenz des Vereins am 05.04.2017 beschlossen worden.